

# Satzung MTB SPORT SAAR-OBERMOSEL

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen MTB SPORT SAAR-OBERMOSEL
- (2) Der Sitz des Vereins ist D-66706 Perl
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die nachhaltige Förderung & Ausübung des Mountainbike-Sports im Allgemeinen
- die Förderung grenzüberschreitender Mountainbike Aktivitäten in der Großregion
- Förderung des Anti-Doping Gedankens

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Sportart spezifische Trainingsangebote für Vereinsmitglieder
- Gemeinsame Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Ausrichten Sportart spezifischer Veranstaltungen und Wettkämpfe
- Sportart spezifische Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Vereins- und verbandsübergreifende Kooperationen und Projekte
- Interregionale Kooperationen und Projekte in der Großregion
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Nachhaltige Ausgestaltung aller Vereinsaktivitäten

## §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Verbandsanschluss**

Als Radsportverein erkennt der Verein die durch den SRB, BDR und LSVS herausgegebenen Satzungen, Regeln, Richtlinien und Ordnungen an. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein dem Anti-Doping Kampf und unterwirft sich dem NADA-Code der nationalen Antidopingagentur in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche den satzungsmäßigen Vereinszweck unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeder Zeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Bereits geleistete Beitragszahlungen werden nicht rückerstattet.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als 4 Wochen im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Finanzordnung. Mitgliedsbeiträge können auch in Form von Arbeitsleistung erbracht werden. Die Finanzordnung regelt Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen.

Die Finanzordnung wird vom Vorstand festgelegt und jährlich in der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich schriftlich im amtlichen Bekanntmachungsblatt sowie online über die Vereins-Webseite oder per Email an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen fachlich geeigneten Rechnungs- / Kassenprüfer, welche/r weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis während der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf kann auch ein externer Sachverständiger als Kassenprüfer zu Rate gezogen werden. Eine Vereinsmitgliedschaft ist hierzu nicht erforderlich.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.  
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
  - Geschäftsführer/in
  - Sekretär/in
  - Sportliche/r Leiter/in
  - Beisitzer/in Rennsport
  - Beisitzer/in Jugendsport
  - Neutrale/r Beisitzer/in
  
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Sekretär/in und dem/der Sportlichen Leiter/in. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
  
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder für das gleiche Amt ist maximal zweimal in Folge möglich (insgesamt max. 6 Jahre Amtszeit ohne Unterbrechung). Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
  
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Strategische Planung der Vereinsaktivitäten und Entwicklung im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks
  - Organisation der Vereinsstruktur gemäß strategischer Ausrichtung
  - Realisierung / Sicherung des Sportbetriebs (Training, Wettkämpfe usw.)
  - Vertretung des Vereins nach außen z.B. gegenüber Verbänden, Partnern, Kommunen und sonstigen Einrichtungen/Interessengruppen
  - Finanz- und Mitgliederverwaltung des Vereins
  - Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
  - Organisation / Abwicklung der Arbeitsbereiche (Sport-)Recht und Versicherung
  
- (5) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit geben, die vom Vorstand beschlossen wird.
  
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können entsprechend der Finanzordnung ersetzt

werden. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§10 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitgeteilt werden. Hierzu genügt die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder online auf der Vereins-Webseite.

## **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§12 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggf. Bankdaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied eines Radsportverbandes kann der Verein die erfassten Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Mitglieds-Daten intern wie extern nur nach vorheriger Einverständniserklärung.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Video- und Audio-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten

Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere, zukünftige Verwendung von Bildern und Namen, Video- und Audio-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

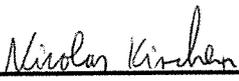
- (5) Sämtliche, den Verein nach dem UrhG und verwandten Gesetzen betreffende Urheberrechte an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Rede- und Pressetexten sowie sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

### §13 Auflösung des Vereins

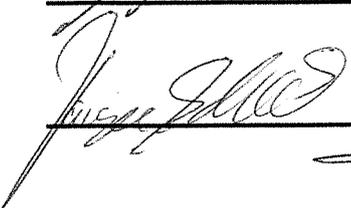
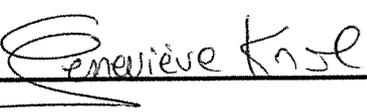
- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

### §14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Sportordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

  
  *Nicolas Kirchen*

  *R. Martini* 

  *Emilie Krise*